

Gemeinde Mönesee <small>Kreis Soest</small> Der Bürgermeister	Vorlage Nr. 5/ 2020/XI	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

TOP 11	Wahl der Ausschussmitglieder und Stellvertreter
Fachbereich:	Rat / Ausschüsse / Gremien
Berichterstatter:	Frau Moritz
Bearbeiter:	Herr Koch

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
03.11.2020	Gemeinderat	11				

I. Beschlussvorschlag

Muss sich aus der Beratung ergeben.

II. Sachdarstellung	-	Begründung	-	Bewertung
----------------------------	---	-------------------	---	------------------

Für die vom Rat festgelegten Ausschüsse sind die Ausschussmitglieder gem. § 58 der Gemeindeordnung zu wählen. Im Hauptausschuss können gem. § 58 Abs. 3 Satz 1 GO in Verbindung mit § 59 GO nur Ratsmitglieder als Mitglieder bestellt werden. Bei den übrigen Pflichtausschüssen, wie Wahlprüfungsausschuss, sind sondergesetzliche Regelungen zu beachten. In den weiteren gebildeten Ausschüssen können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger/-innen zu Ausschussmitgliedern bestellt werden. Bei der Festlegung des Anteils sachkundiger Bürger ist gem. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO zu beachten, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf. Da Ausschüsse zudem nach § 58 Abs. 3 Satz 4 GO nur beschlussfähig sind, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der sachkundigen Bürger/-innen übersteigt, empfiehlt es sich, die Zahl der sachkundigen Bürger/-innen deutlich geringer festzulegen, als die der Ratsmitglieder.

Zu sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen können in den Ausschüssen alle Bürger/-innen der Gemeinde gewählt werden, die dem Rat angehören können. Sie müssen nach § 12 KWahlG zum Rat wählbar sein und nicht von der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Vertretung wegen Inkompatibilität nach § 13 KWahlG ausgeschlossen sein.

Als Ausschussmitglieder mit beratender Stimme können zudem sachkundige Einwohner bestellt werden. Diese müssen volljährige Einwohner der Gemeinde sein (§ 58 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 GO).

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des jeweiligen Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Rates sowie die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, oder wird ein solcher Wahlvorschlag nicht einstimmig beschlossen, so wird der jeweilige Ausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlvorgang abgestimmt.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag kann sich auf die Besetzung aller Ausschüsse beziehen, oder auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein. Ein einheitlicher Wahlvorschlag ist gegeben, wenn ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht und zur Abstimmung unterbreitet wird. Der einheitliche Wahlvorschlag muss anschließend durch einen einstimmigen Beschluss des Rates förmlich angenommen werden. Dies setzt die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen voraus. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben nach § 50 Abs. 5 GO unberücksichtigt. Liegt eine Gegenstimme vor, ist der Wahlvorschlag nicht rechtsverbindlich angenommen. Es muss dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 GO (Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer) abgestimmt werden.

Zu diesem Zweck können von den Ratsmitgliedern Wahlvorschläge (Listen) mit den Namen der jeweils vorgeschlagenen Ausschussmitgliedern eingereicht werden. Berechtigt zur Einreichung der Listenwahlvorschläge sind gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO Fraktionen und Gruppen des Rates. Über diese Vorschläge (Listen) wird dann in einem Wahlgang abgestimmt. Entsprechend dem Abstimmungs-

gebnis erfolgt die Verteilung der Ausschusssitze nach dem Quotenverfahren nach Hare-Niemeyer.

Mehrere Fraktionen oder Gruppen können nach § 56 Abs. 3 GO eine Gruppe bilden und eine gemeinsame Liste einreichen. Hierbei sind allerdings nach der Rechtsprechung zwei miteinander im Zusammenhang stehende Beschränkungen zu beachten:

1. Eine solche Listenverbindung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur zulässig, wenn sie unter Beachtung des politischen Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion oder Gruppe geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – nur zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen oder Gruppen zum Nachteil anderer Fraktionen oder Gruppen unzulässig (Bundesverwaltungsgericht BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18/03 –).
2. Ein Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mehrerer Fraktionen oder Gruppen im Sinne des § 56 Abs. 1 GO (Listenverbindung) ist bei der Verteilung der Ausschusssitze nur zulässig, wenn dieser Zusammenschluss zu einer verfestigten Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen politischen Zielsetzung basiert. Daraus folgt, dass eine zulässige Listenverbindung von einer unzulässigen Zählgemeinschaft durch die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Zusammenarbeit abzugrenzen ist. Eine unzulässige Zählgemeinschaft liegt vor, wenn sie allein zur Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes zu Lasten anderer, nicht an der Zählgemeinschaft beteiligter Fraktionen oder Gruppen gebildet wird.

Gemäß § 50 Abs. 2 GO erfolgen die Wahlen der Ausschussmitglieder durch offene Abstimmung, soweit niemand widerspricht. Stimmberechtigt sind nur die Ratsmitglieder, nicht aber der Bürgermeister (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO).

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 GO kann der Rat auch stellvertretende Ausschussmitglieder bestellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen:

1. In den Wahlvorschlägen (Listen) werden die Vertreter für die jeweils vorgeschlagenen Bewerber mit aufgeführt, so dass bei der Wahl der Ausschussmitglieder gleich die Wahl der Vertreter vorgenommen wird. Es handelt sich hier um eine persönliche Stellvertretung. Das jeweilige Ausschussmitglied kann also nur vom gewählten Vertreter vertreten werden.
2. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass die vorschlagende Gruppe zu dem jeweiligen Ausschuss eine weitere Liste einreicht, auf der in einer bestimmten Reihenfolge diejenigen Ratsmitglieder aufgeführt sind, die nicht Mitglied des Ausschusses sind. Der Rat kann sich dann darauf einigen, dass diese Ratsmitglieder die gewählten Ausschussmitglieder in der aufgeführten Reihenfolge vertreten können.

Sofern sachkundige Einwohner mit beratender Stimme den Ausschüssen angehören sollen, sind diese nach den vorgenannten Grundsätzen zusätzlich zu wählen.
